

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 2. März 2012 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier der Kommission für Provenienzforschung zur Sammlung Valerie und Lotte Heissfeld angeführte Werk

Theodor Hörmann
Auf der Ligethi Puszta
Österreichische Galerie Belvedere; IN 5254

nicht an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Valerie Heissfeld bzw. Lotte Heissfeld zu übereignen.

Begründung

Der Beirat stellt auf Grund des vorliegenden Dossiers folgenden Sachverhalt fest:

Die veritwete Valerie Heissfeld (1876-1942) und ihre Tochter Lotte Heissfeld (1907-1983) wurden von den Nationalsozialisten als Jüdinnen verfolgt. Am 9. September 1938 suchten Valerie Heissfeld und Lotte Heissfeld bei der Zentralstelle für Denkmalschutz um Bewilligung der Ausfuhr ihrer Kunstsammlungen, die bereits bei einer Spedition in Wien II eingelagert waren, an. Dem Ausfuhransuchen von Lotte Heissfeld ist eine Liste von 50 Kunstgegenständen angefügt, unter Punkt 37 wird das gegenständliche Gemälde mit der Bezeichnung „*Hormann Theod. v. Pusztabild Sig. 84*“ genannt. Als Bestimmungsort wurde Prag angegeben, aus den am Formular befindlichen Bahn- und Zollstempeln ergibt sich, dass die Ausfuhr des gegenständlichen Gemäldes (und weiterer 46 auf dieser Liste genannter von der Zentralstelle für Denkmalschutz zur Ausfuhr freigegebener Gemälde) in die Tschechoslowakei auch tatsächlich erfolgte.

Valerie Heissfeld und Lotte Heissfeld blieben bis 11. Februar 1939 in Wien gemeldet und sind laut Melderegister mit diesem Tag nach Brünn geflüchtet. Aus einem späteren Schreiben der Gestapo ergibt sich, dass Lotte Heissfeld am 1. März 1939 weiter nach London flüchtete. Valerie Heissfeld gelang die weitere Flucht nicht; sie wurde am 29. März 1942 von Brünn nach Theresienstadt deportiert, wo sie am 13. April 1942 ums Leben kam.

1947 wurde Lotte Heissfeld, die weiter in England verblieb, eine Liegenschaft in Wien XIII zurückgestellt, die auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz dem Deutschen Reich verfallen war. 1958 meldete sie beim Abgeltungsfonds Ansprüche wegen Wertpapieren aus dem Nachlass von Valerie Heissfeld, die 1942 zwangsabgeliefert werden mussten, an, 1962 wurde ihr eine Zuwendung aus dem Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zugestanden und 1977 wurde ihrem Antrag auf Gewährung einer staatlichen Alterspension stattgegeben.

Lotte Heissfeld verstarb am 29. November 1983 in London; im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung wurden 30 Kunstwerke in ihrem Besitz verzeichnet, von welchen 25 in Übereinstimmung mit der Liste ihres Ausfuhransuchens von 1938 gebracht werden können.

Das gegenständliche Gemälde wurde 1956 bei der 534. Kunstauktion des Dorotheums in Wien zur Versteigerung gebracht (der damalige Einbringer kann heute nicht festgestellt werden); 1957 wurde das Gemälde von der Österreichischen Galerie aus dem Kunsthandel erworben.

Versuche Lotte Heissfelds, dieses oder andere Kunstwerke aus ihrer 1938 ausgeführten Sammlung zurückgestellt zu erhalten, konnten nicht festgestellt werden.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgebegesetz können jene Objekte übereignet werden, die (zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor) Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. einer nichtigen Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren.

Wie oben dargestellt konnte Lotte Heissfeld 47 Werke ihrer Kunstsammlung, darunter auch das gegenständliche Gemälde, 1938 in die Tschechoslowakei ausführen und es gelang ihr im Februar bzw. im März 1939 von Wien über die (damals noch bestehende) Tschechoslowakei nach London zu flüchten. Es ergibt sich weiters, dass sie im Zeitpunkt ihres Todes im Jahr 1983 in London eine Kunstsammlung von 30 Werken besaß, wovon 25 Kunstwerke in Übereinstimmung mit jenen 47 Kunstwerken gebracht werden können, welche sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Flucht ausführte.

Nach den vorliegenden Unterlagen kann zwar der Verbleib der Kunstsammlung zwischen der Ausfuhr der 47 Kunstwerke in die Tschechoslowakei im Jahr 1938 und der Aufnahme von 25 Kunstwerken im Zusammenhang mit der Verlassenschaftsabhandlung in London im Jahr 1983 nicht rekonstruiert werden, nach den vorliegenden Unterlagen ergeben sich aber keine Hinweise darauf, dass Teile der Kunstsammlung von Valerie Heissfeld nach ihrer Flucht nach London weiter in der Tschechoslowakei bzw. im Gebiet des späteren Protektorates Böhmen und Mähren verblieben und dort entzogen wurden. (Derartige Vorgänge außerhalb des Gebietes der Republik Österreich wären gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 2a Kunstrückgabegesetz beachtlich.)

Da allerdings Lotte Heissfeld noch 1983 über mehr als die Hälfte der 1938 aus Österreich ausgeführten Kunstsammlung verfügte und keine Versuche Lotte Heissfelds wegen einer Rückstellung von Kunstwerken festgestellt werden konnten, ist zumindest nicht ausschließbar, dass sie die Kunstsammlung ungeschmälert (und damit auch das hier gegenständliche Gemälde) nach London verbringen konnte. Eine Veräußerung des Gemäldes außerhalb des Herrschaftsgebietes des Deutschen Reiches (z.B. in London) bzw. nach dem 8. Mai 1945 ist aber auch unter dem Gesichtspunkt des § 1 Abs. 1 Zif. 2a Kunstrückgabegesetz nicht als nichtiges Rechtsgeschäft zu beurteilen.

Wenn daher auch (derzeit) nicht geklärt werden kann, wer das Gemälde 1956 im Dorotheum zur Versteigerung einbrachte, so ist jedenfalls nach dem derzeitigen Wissensstand bei Beachtung aller Umstände keine ausreichende Grundlage gegeben, um eine Entziehung des Gemäldes nach seiner erwiesenen Ausfuhr in die Tschechoslowakei anzunehmen.

Nach dem derzeitigen Wissensstand ist daher der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zu empfehlen, das gegenständliche Gemälde nicht an die Rechtsnachfolger nach Lotte Heissfeld bzw. Valerie Heissfeld zu übereignen.

Wien, am 2. März 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Univ.Doz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK